

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Bürgeraktivzentrums, des Gymnastikraums
sowie der ehem. Hauptschule der Stadt Schönsee
(Bürgeraktivzentrum-Gebührensatzung)
vom 17.09.2024**

Die Stadt Schönsee erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Gebührensatzung für das Bürgeraktivzentrum, den Gymnastikraum sowie der ehem. Hauptschule:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Bürgeraktivzentrums, des Gymnastikraums sowie den Bereich der ehem. Hauptschule Schönsee und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Bürgeraktivzentrums, des Gymnastikraums und der ehem. Hauptschule Schönsee.

§ 3

Gebührenerichtung

Für die Benutzung des Bürgeraktivzentrums, des Gymnastikraums sowie der ehem. Hauptschule werden die Gebühren dem Gebührensschuldner in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die nachfolgenden Gebühren beinhalten auch die Nutzung der sanitären Einrichtungen sowie der jeweiligen Ausstattung. Nebenkosten wie Strom, Wasser sowie Heizung sind ebenfalls in den nachfolgenden Gebühren enthalten.

(2) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a. Bürgeraktivzentrum
 - i. für ortsansässige Vereine 0,00 €
 - ii. für nicht ortsansässige Vereine 10,00 €/Stunde
 - iii. für Private und gewerbliche Nutzung 15,00 €/Stunde
 - iv. bei Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, 0,00 €
 - v. bei Veranstaltungen 50,00 €/Tag

- b. Gymnastikraum
 - i. für ortsansässige Vereine 0,00 €

- ii. für nicht ortsansässige Vereine 5,00 €/Stunde
 - iii. für Private und gewerbliche Nutzung 5,00 €/Stunde
 - iv. bei Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, 0,00 €
 - v. bei Veranstaltungen 25,00 €/Tag
- c. ehem. Hauptschule – Klassenzimmer
- i. für ortsansässige Vereine 0,00 €
 - ii. für nicht ortsansässige Vereine 10,00 €/Stunde
 - iii. für Private und gewerbliche Nutzung 15,00 €/Stunde
 - iv. bei Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, 0,00 €
 - v. bei Veranstaltungen 15,00 €/Stunde
- d. ehem. Hauptschule – Aula
- i. für ortsansässige Vereine 0,00 €
 - ii. für nicht ortsansässige Vereine 10,00 €/Stunde bzw. 50,00 €/Tag
 - iii. für Private und gewerbliche Nutzung 10,00 €/Stunde
 - iv. bei Veranstaltungen, deren Erlös für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, 0,00 €
 - v. bei Veranstaltungen 100,00 €/Tag

(3) Die Dienstleistung durch den Hausmeister bzw. des Bauhofes wird jeweils nach den aktuellen Stundensätzen berechnet und zusätzlich zu den Nutzungsgebühren des Abs. 2 erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebührenfälligkeit richtet sich mit dem auf der Rechnung nach § 3 angegebenen Fälligkeitsdatum.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schönsee, den 26.09.2024

Kreuzer
1. Bürgermeister

